

# **Satzung**

für den

***Schützenverein Emmern***

**von 1850**

# **Satzung**

## **des Schützenvereins Emmern von 1850**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Emmern von 1850 e. V.“ und hat seinen Sitz in Emmerthal OT Emmern.

Gründungsjahr ist 1850

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung und Förderung schießsportlicher Übungen und Veranstaltung von Wettkämpfen.  
Die Jugendarbeit wird besonders gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Gliederung des Vereins**

Der Verein ist wie folgt gegliedert:

1. Herren-Schützenabteilung
2. Damen-Schützenabteilung
3. Jugend-Schützenabteilung

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft im „Kreisschützenverband Hameln-Pyrmont e. V.“ Mitglied im „Niedersächsischen Schieß-Sport-Verband“ und im „Deutschen Schützen Bund“ sowie über seine Mitgliedschaft im „Kreissportbund Hameln-Pyrmont e. V.“ Mitglied im „Landessportbund Niedersachsen e. V.“ und im Deutschen Sport Bund“.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.  
Durch Beschluß des Vorstandes können Ehrenmitglieder beitragsfrei gestellt werden.

### **§ 5 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang entstehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Beschluß herbeiführt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze und Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Schießordnung zu.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
  - a) Soweit sie volljährig sind, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Schießsport aktiv auszuüben,
  - c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
  - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden,
  - d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
  - e) den Anordnungen der Vorstandsmitglieder bei Zusammenkünften zu befolgen und sich in sachlicher Form zu beteiligen. Jedes Mitglied, das eine aktive Mitarbeit ablehnt verwirkt sein Recht auf Kritik,
  - f) die ihm zeit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Vereinsgeräte vor Beschädigungen zu schützen und zu pflegen. Der Empfänger haftet dem Verein gegenüber für den durch grob fahrlässiges Verschulden entstandenen Schaden.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung bis zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben, die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
4. Ein Mitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 4 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied seine, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
3. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand, wegen des ihm zur Last gelegten Handelns, zu rechtfertigen.
5. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Es findet in jedem Halbjahr eine Mitgliederversammlung statt, wobei es sich im 1. Halbjahr um die Jahreshauptversammlung handelt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zu der stattfindenden Hauptversammlung gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens 1 Monat vor der Versammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Abstimmungen erfolgen nur geheim.
6. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden durch Abstimmung in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden/in
- b) 2. Vorsitzenden/in
- c) Schriftführer/in
- d) Rechnungsführer/in
- e) Vereinsschießsportleiter/in
- f) Jugendwart/in
- g) Damenleiterin

Zum erweiterten Vorstand gehören 2 Schießmeister sowie die stellvertretende Damenleiterin. Diese können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Für besondere Aufgaben werden von den Mitgliederversammlungen oder vom Vorstand folgende Aufgaben an Vereinsmitglieder vergeben.

- a) Wachhabende
- b) Fahnenträger
- c) Vergnügungskommission
- d) Getränkeeinkauf

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

4. Der Vorstand darf über eine von den Mitgliederversammlungen festgelegte Geldsumme frei verfügen.

## **§ 12 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
3. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

## **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet mit dem Schriftführer die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er vertritt den Verein im Innenverhältnis, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung den Verein nach außen, sowie im Innenverhältnis in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3- Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleistet werden. Der Rechnungsführer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle die er zu unterschreiben hat.
5. Der Schießsportleiter bearbeitet mit den Schießmeistern sämtliche Schießangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Mitgliedern. Er hat die Aufsicht bei allen Übungsschießen- und sonstigen Schießveranstaltungen und benennt die jeweilige Standaufsicht.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jungschützen des Vereins zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Schießsportleiter für eine körperliche und geistige Fortbildung der Jungschützen Sorge zu tragen.

7. Die Damenleiterin hat sämtliche Damen des Vereins zu betreuen.
8. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei für die Dauer von längstens 2 Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, wobei ein Prüfer alljährlich neu gewählt wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
9. Der Schießsportleiter hat die Schießergebnisse einzutragen, das Schießbuch zu führen und die Schießgelder beim Rechnungsführer abzurechnen. Zusätzlich ist er für das Auf- und Abbauen der Schießvorrichtungen und die Wartung der Sportwaffen verantwortlich.
10. Die Schießmeister haben den Schießsportleiter in seiner Aufgabe zu unterstützen. Den Anordnungen des Schießsportleiters ist Folge zu leisten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit.

#### **§ 15 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.